



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren**

**-Anlage „Gebührenverzeichnis“-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 20. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Dem Gebührenverzeichnis wird hinzugefügt die laufende Nummer 23 in folgender Fassung:

| Lfd. Nr. | Amtshandlung   | Gebühr Euro / % |
|----------|--|-----------------|
| 23       | Eheschließungen außerhalb der Diensträume am Amtssitz des Standesamtes<br>hier: Heimathaus Zehntscheuer, Karlsruher Str. 6 | 160,00 Euro     |

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 20. Juli 2018

  
Michael Möslang, Bürgermeister



Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Anlage „Gebührenverzeichnis“-  
In Kraft ab 01. September 2018



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs.2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.